

# Statuten

## Hope and Light Community Welfare Switzerland

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „*Hope and Light Community Welfare Switzerland*“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und wohltätige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Verwirklichung von Entwicklungsprojekten anderer steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit in Südafrika, nicht ausschliesslich, aber insbesondere solcher, die die Hope and Light Community Welfare in Somerset West, 7130 Südafrika, initiiert, wie z.B.

- Mitwirkung bei Aufbau und Betrieb von Kindergärten, Schulen, Berufsbildungs- und Betreuungsstätten für bedürftige Kinder und Jugendliche
- Unterstützung des Hope and Light Kindergartens in Sir Lowry Pass Village, der Hope and Light School und Hope and Light Special Skill Center in Somerset West

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell sowie auch finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular beim Vorstand einzureichen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf das Jahresende möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

#### **7. Mitgliederbeiträge**

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu entrichten.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle



## 9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 1 Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (d.h. ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt). Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Datenschutz

Der Vorstand, dem die zahlreichen Personendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Fotografien) seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut sind, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt.

Die vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten ist zulässig, wenn vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitglieds dazu eingeholt wird (Einwilligung auf Aufnahmeformular) und wenn die Daten zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt wird (z.B. Zustellung von Vereinsinformationen, Einberufung einer Mitgliederversammlung, Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks den Namen und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen, in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien veröffentlichen (Einwilligung auf Aufnahmeformular). Die Veröffentlichung weiterer personenbezogenen Daten kann nur mit vorheriger Zustimmung des Mitglieds erfolgen.

Der Verein kann oder muss Mitgliederdaten weitergeben, wenn ein Gesetz die Datenbearbeitung erlaubt bzw. vorschreibt (z.B. in einem Strafverfahren).

Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Vorstand verantwortlich, der ermächtigt wird, die zur Sicherstellung des gesetzlich gebotenen Datenschutzes erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

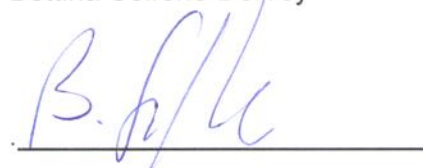
## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Juli 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zug, 12. Juli 2019

Die Präsidentin:

Bettina Seiferle Dervey



Die Protokollführerin

Margrith Bill

